

## § 2.

Zu diesem Behufe haben die Standesbeamten bei den die Anzeige des Sterbefalles bewirkenden Personen genaue Erkundigung über die Todesursache einzuziehen und diese da, wo die ärztliche Leichenschau behördlich eingeführt ist, oder wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode in ärztlicher Behandlung gestanden hat, durch ärztliche Bescheinigung belegen zu lassen.

Liegen die lesterwähnten Voraussetzungen nicht vor, so haben die Standesbeamten, wenn die den Sterbefall anmeldenden Personen über die Todesursache überhaupt keine oder nur eine unzuverlässige Auskunft zu geben vermögen, den zuständigen Gemeindevorstand um die Feststellung der Todesursache zu ersuchen. Letzterer hat nach Abschluß seiner Erörterungen alsbald über deren Ergebnis dem Standesbeamten Anzeige zu machen.

## § 3.

Die nach Maßgabe des § 2 unter Beachtung der Anlage III ermittelte Todesursache ist von dem Standesbeamten in die Spalte 20 und bezw. 22 des nach dem Muster der Anlage I zu führenden Verzeichnisses einzutragen; eventuell ist daselbst anzugeben, daß die Todesursache nicht zu ermitteln war. Gleichzeitig sind die Spalten 1 bis 19 auszufüllen, welche den nämlichen Spalten des schon zeither von den Standesbeamten zu statistischen Zwecken zu führenden Verzeichnisses der Sterbefälle (Formulare C) entsprechen.

Abchrift des demgemäß ausgefüllten Verzeichnisses (Anlage I) — gegebenenfalls Teilanzeige — ist allvierteljährlich an den zuständigen Bezirksarzt einzusenden.

## § 4.

Die Bezirksärzte haben die Verzeichnisse zu prüfen, in Spalte 21 durch Eintragung der Ordnungsnummer der Anlage III und, da nötig, auch sonst zu ergänzen oder zu berichtigen und sodann nach dem Muster der Anlage II zusammenzustellen.

Diese Zusammenstellungen sind alljährlich bis zum 1. März an das Ministerium, Abteilung für das Innere, einzureichen.